

Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung  
Fachbereich Bau- und Umweltrecht  
Fachdienst Umweltamt

Magdeburg, 6. Februar 2024  
Bearbeiter: Frau Briehm  
Telefon: 540 2607  
AZ: 67.00.07.01-00606/23

TOEB@spa.magdeburg.de

**Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 483-6 „Elb-Hafen - ehemals Fahlberg-List“  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

hier: Ergänzung zur Stellungnahme vom 30. Januar 2024

**Untere Naturschutzbehörde**

**☎ 0391/540-2607, Frau Briehm**

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist für das weitere Verfahren Folgendes zu beachten.

Eingriffsregelung

Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist in den Unterlagen zum Vorentwurf nicht enthalten und soll zum Entwurf vorgelegt werden. Die Anwendung des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt entspricht einer langjährigen Forderung der unteren Naturschutzbehörde. Gleichwohl ist die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung deutlich vor der finalen Bearbeitung des Entwurfs zum B-Plan mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Artenschutz

Eine faunistische Kartierung hat lt. Unterlagen entsprechend der Forderung der unteren Naturschutzbehörde anlässlich des Scoping-Termins bereits stattgefunden. Jedoch liegen das finalisierte Ergebnis und die Bewertung in den Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht vor. Die Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah vorzustellen, um ggf. erforderliche Nachkartierungen auslösen zu können. Ebenso sind Art und Umfang der ggf. erforderlichen artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen bzw. vorgezogenen Maßnahmen deutlich vor der Bearbeitung der Endfassung des Entwurfs zum B-Plan mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schutzgebiete

Mittels einer FFH-Vorprüfung ist zu belegen, dass eine Beeinträchtigung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050 LSA\_) ausgeschlossen ist.

Begründung:

Das Gebiet grenzt über ca. 1,1 km direkt an das o.g. FFH-Gebiet. Sowohl baubedingt als auch anlagebedingt sind Auswirkungen auf das Gebiet und seine wertgebenden Arten nicht auszuschließen. Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder

Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

#### Ortsbildprägende Einzelbäume

Entsprechend der Biotoptyp- und Nutzungstypenkartierung wurden 7 ortsbildprägende Einzelbäume identifiziert. Es ist zu prüfen, inwieweit eine Erhaltung dieser Bäume möglich ist.

#### Textliche Festsetzungen Nr. 6.2. / Begründung zum Vorentwurf Pkt. 4.11.3

Die in den textlichen Festsetzungen Pkt. 6.2 bzw. in der Begründung zum Vorentwurf unter Punkt 4.11.3 vorgesehene Mindestgröße offener Baumscheiben von 6 m<sup>2</sup> bzw. 8 m<sup>2</sup> ist unzureichend und daher zu ändern.

#### Begründung:

Gemäß den allgemein anerkannten technischen Regeln des Garten- und Landschaftsbaus wird für Baumpflanzungen im befestigten Bereich eine Mindestgröße des durchwurzelbaren Raumes von 12 m<sup>3</sup> vorgegeben. Dies ist bei 6 m<sup>2</sup> offener Fläche kaum zu realisieren und bei 8 m<sup>2</sup> nicht nachprüfbar.



Schulz